

Wochenmarktsatzung

Letzte Änderung vom 08.10.2001

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Markttag

- 1) Die Gemeinde betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- 2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig jeden Samstag statt.
- 3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, entfällt der Wochenmarkt in dieser Woche.

§ 2 Marktplatz

- 1) Der Wochenmarkt wird auf dem Rathausplatz Rutesheim, Leonberger Straße 15, abgehalten.
- 2) An sonstigen Straßen und Plätzen darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde kein Markt abgehalten werden.

§ 3 Marktzeiten

- 1) Der Markt wird abgehalten:
 - a) samstags in den Monaten Mai – September (je einschließlich) von 7.00 Uhr – 10.00 Uhr
 - b) in den Monaten Oktober – April (je einschließlich) von 8.00 Uhr – 11.00 Uhr.
- 2) Die Ortspolizeibehörde kann aus besonderem Anlass die Verkaufszeiten anders festsetzen. Eine solche Änderung ist vorher ortsüblich bekannt zu geben.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nachgenannten Gegenstände zum Verkauf angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittels- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15.08.1974 (BGBL. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- 2) Das Feilbieten und Verkaufen von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, ist auf dem Marktgelände verboten.

§ 5 Vorschriften für die Marktbesucher

Jeder Besucher des Marktes hat sich so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird. Besucher sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzungen unterworfen. Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt verboten.

§ 6 Vorschrift für den Verkäufer

- 1) Mit der Anfuhr der Ware darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden; die Anfuhr muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge sofort nach dem Abladen, spätestens bis Beginn des Marktes, vom Marktplatz abzufahren. Der Marktplatz darf nur von Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t befahren werden.
- 2) Vor Marktbeginn darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.
- 3) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seiner Anschrift deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen.
- 4) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
- 5) Es darf nur von den von der Ortspolizeibehörde gewiesenen Verkaufsständen aus verkauft werden. Die Stände sind so aufzubauen, dass ein möglichst ungehinderter Verkehr für die Käufer gewährleistet bleibt. Der Verkauf vom Wagen aus ist im Einzelfall nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.
- 6) Beim Ausrufen und Anbieten dürfen keine Lautsprecher verwendet werden. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.
- 7) Die Vorschriften über Preisauszeichnungen und Handelsklassen sind zu beachten.
- 8) Abfälle, Verpackungsmaterial usw. sind von den Standinhabern nach Marktschluss unverzüglich zu entfernen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen. Platz und Stand sind nach Beendigung des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen.
- 9) Die Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.

§ 7 Regelung des Marktverkehrs

- 1) Die zum Verkauf kommenden Waren dürfen nur nach Anweisung durch das Aufsichtspersonal auf dem Marktplatz aufgestellt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz kann nicht geltend gemacht werden, sofern der Inhaber des Platzes ihn nicht auf längere Zeit durch Bezahlung einer Jahresgebühr sich vorbehalten ließ.
- 2) Bei Platzmangel wird jedem Verkäufer nur ein Stand zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Schaffung weiterer Stände besteht nicht.
- 3) Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und dergleichen sind Sache der Verkäufer.
- 4) Auf dem Wochenmarkt werden Jahresstandplätze und Tagesstandplätze vergeben.
 - a) Die Jahresstandplätze werden vom Ordnungsamt an ständige Wochenmarktverkäufer jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres vergeben.
 - b) Die Tagesstandplätze werden den unständigen Wochenmarktverkäufern am Markttag vom Marktmeister zugewiesen.

§ 8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- 1) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren bestimmten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden. Die Verkäufer haben reinliche Kleidung zu tragen.
- 2) Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
- 3) Obst und Beeren in unreifem Zustand und verdorbene oder gesundheitsschädliche Früchte und Nahrungsmittel dürfen nicht verkauft werden.
- 4) Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und die Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie andere lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- 5) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
- 6) Das Berühren von unverhüllten feilgehaltenen Lebensmittel sowie das Öffnen und Durchsuchen der Verpackung ist den Marktbesuchern untersagt.
- 7) Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist verboten.
- 8) Pilze, die auf dem Markt angeboten werden, müssen durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sein, nach Sorten getrennt und unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht verbrochen oder zerstückelt, nicht beschmutzt und auch nicht in Fäulnis oder Zersetzung über gegangen sein.

§ 9 Marktaufsicht

- 1) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die auf dem Markt angebotenen Waren jederzeit zugänglich zu machen. Der Verkäufer hat auf Verlangen Auskunft über die Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, die Verpackung und Behältnisse zu öffnen, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge zur Verfügung zu stellen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 10 Ausschluss

Personen oder Firmen, die wiederholt die Ordnung des Marktes stören, insbesondere gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und Weisungen der Aufsichtsperson zuwiderhandeln, können vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftpflicht

- 1) Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grobfahrlässig den Schaden verursacht hat.

- 2) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- 3) Die Benutzer haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde durch ihr Verschulden entstehen. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursachen.

II. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde an sonstigen Straßen und Plätzen einen Markt abhält,
 - 2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 außerhalb der festgesetzten Marktzeiten Waren auf dem Markt zum Verkauf anbietet,
 - 3) entgegen § 4 Abs. 1 Waren zum Verkauf anbietet, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind,
 - 4) entgegen § 5 Abs. 1 als Besucher des Marktes sich so verhält, dass der Marktverkehr behindert oder gestört wird oder Wirtschaftswerbung betreibt,
 - 5) entgegen § 6 Abs. 1 mit der Anfuhr der Ware früher als 1 Stunde vor Marktbeginn oder noch nach Beginn des Marktes Waren anfährt oder sein Fahrzeug nicht sofort nach dem Abladen, spätestens bis zum Marktbeginn, vom Marktplatz abfährt,
 - 6) entgegen § 6 Abs. 2 vor Marktbeginn mit dem Verkauf beginnt,
 - 7) entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb des zugewiesenen Verkaufsstandes verkauft, den Stand so aufbaut, dass der Verkehr für die Kunden behindert wird, oder ohne schriftliche Genehmigung der Ortpolizeibehörde vom Wagen aus verkauft,
 - 8) entgegen § 6 Abs. 6 beim Ausrufen und Anbieten Lautsprecher verwendet oder gegenüber Marktbesuchern Aufdringlichkeiten zeigt,
 - 9) entgegen § 6 Abs. 8 Abfälle, Verpackungsmaterial usw. nicht sofort bzw. nicht unverzüglich nach Marktschluss beseitigt oder den Platz und Stand nach Beendigung des Marktes nicht in sauberem Zustand verlässt,
 - 10) entgegen § 8 Abs. 1 die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren bestimmten Gegenständen in unsauberem Zustand benutzt oder unsaubere Kleidung trägt,
 - 11) entgegen § 8 Abs. 2 mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit den Markt besucht oder Waren feilhält oder verkauft,
 - 12) entgegen § 8 Abs. 3 Obst und Beeren in unreifem Zustand und verdorben oder gesundheitsschädliche Früchte und Nahrungsmittel verkauft,
 - 13) entgegen § 8 Abs. 5 zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel nicht auf den dort genannten Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen feilhält,

- 14) entgegen § 8 Abs. 6 als Marktbesucher unverhüllt feilgehaltene Lebensmittel berührt oder Verpackungen öffnet und durchsucht,
- 15) entgegen § 8 Abs. 7 Hunde auf dem Markt bringt,
- 16) entgegen § 8 Abs. 8 Pilze auf dem Markt zum Verkauf anbietet, die nicht durch einen anerkannten Sachverständigen geprüft sind, nicht nach Sorten getrennt und nicht unter der ihnen zukommenden Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden, zerbrochen oder zerstückelt oder beschmutzt sind oder bereits in Fäulnis oder Zersetzung übergegangen sind.
- 17) entgegen § 9 Abs. 1 den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
- 18) entgegen § 9 Abs. 2 den Vertretern der zuständigen Behörden, die auf dem Markt angebotenen Waren nicht jederzeit zugänglich macht, keine Auskunft über die Herstellung und Herkunft der Waren gibt, die Verpackung und die Behältnisse auf Verlangen nicht öffnet, die verwendeten Waagen und Maße zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge nicht zur Verfügung stellt, die Entnahme von Proben nicht ermöglicht und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung nicht aushändigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.
- (3) Auf die Strafvorschriften, der diese Marktordnung berührenden Gesetze z.B. Gewerbeordnung oder Lebensmittelgesetz, wird hingewiesen.